

Statuten

Internationales Netzwerk Forschung und Entwicklung in der Analytischen Psychologie – Dreiländergruppe INFAP3

A. Name, Sitz, Zweck, Mittel und Organe

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Internationales Netzwerk Forschung und Entwicklung in der Analytischen Psychologie – Dreiländergruppe INFAP3* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Netzwerks befindet sich in Zürich.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den kontinuierlichen Diskurs über Forschung in der Analytischen Psychologie (AP) und ihrer Anschlussfähigkeit an die internationalen Standards der Psychotherapieforschung. Im Fokus sind dabei quantitative und qualitative Projekte sowie Einzelfallstudien und theoretische Arbeiten im Bereich der Psychotherapie und ihrer Verbindung zu Kulturwissenschaften. INFAP3 bietet Forschenden und Institutionen der AP in den drei Ländern (D, Ö, CH), inhaltliche und – wenn nötig- forschungslogistische und -personelle Unterstützung bei entsprechenden Forschungsprojekten.

3. Mittel

Der Verein versucht sein Ziel mit folgenden Mitteln zu erreichen:

- INFAP3 hat einen aktuellen Überblick über den nationalen und internationalen Forschungsstand im Bereich der AP und der wissenschaftlichen Standards.
- INFAP3 regt Forschungsinhalte und Forschungsprojekte (vor Ort) an.
- INFAP3 unterstützt junge Wissenschaftler und ausgewählte Forschungsprojekte und gewährleistet intern die Forschungsstandards. Finanzielle Unterstützung ist je nach Umständen und Ressourcen möglich.
- INFAP3 veranstaltet im Allgemeinen jährlich einen Forschungstag in Kooperation mit geeigneten Institutionen der AP in den einzelnen Ländern.
- INFAP3 regt Publikationen an und publiziert selbst z. B durch eine eigene Website.
- INFAP3 macht wissenschaftliche Erkenntnisse der AP öffentlich und politisch geltend.

Mitglieder von INFAP3, die personell mit Institutionen der AP in den drei Ländern verbunden sind, können Forschungsanliegen einbringen, so z.B. solche die für die Zulassung der AP zur psychotherapeutischen Grundversorgung nötig sind.

B. Mitgliedschaft

4. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und „Verbindungspersonen“ zu interessierten Institutionen aus dem deutschsprachigen Raum werden, welche im Bereich der Analytischen Psychologie an Forschung interessiert sind.

Definition:

Mit „Verbindungspersonen“ sind Personen gemeint, die in den entsprechenden Institutionen Mandate für Forschung haben und dementsprechend die Erfordernisse dieser Länder kennen. Innerhalb der INFAP3 haben sie gemäss den demokratischen Vereinsstrukturen keine Weisungsrechte, was die wissenschaftliche Freiheit gewährleistet.

5. Aufnahme

- Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes oder auf Einladung des Vorstandes.
- Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind dem Vorstand der INFAP3 schriftlich zu unterbreiten. Dazu gehören beruflicher Werdegang und die Liste wissenschaftlicher Arbeiten.
- Der Vorstand prüft die Aufnahmegesuche. Erfüllt der Bewerber/die Bewerberin die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, so informiert der Vorstand die Mitglieder über die Bewerbung. Jedes Mitglied kann innert 21 Tagen beim Präsidenten / bei der Präsidentin der INFAP3 eine schriftlich begründete Einsprache gegen die Aufnahme einreichen. Kommt es zu einer Einsprache, so überprüft der Vorstand das Aufnahmegesuch erneut. Beurteilt er die Einsprache als qualifiziert, so informiert der Vorstand die Mitglieder über die Einsprache und überträgt der Mitgliederversammlung den Entscheid über die Aufnahme.
- Die Aufnahme oder Ablehnung von Beitrittsgesuchen erfolgt ansonsten durch Beschluss des Vorstandes.
- Die neuen Mitglieder stellen sich nach Möglichkeit an der nächsten Mitgliederversammlung nach ihrer Aufnahme vor.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder von INFAP3 können beim Vorstand Ideen für Forschungsprojekte einbringen, Kooperationen und Vernetzungen, für Präsentationen an den jährlich stattfindenden Forschungstagen oder für Publikationen.

Die Mitglieder von INFAP-3 unterstützen sich nach Möglichkeit gegenseitig bei der Beschaffung von Daten für Forschungsprojekte. Ausserdem erschliessen sie Quellen für Forschungsdaten, indem sie z. B. die Zugänglichkeit von Datenmaterial bei den Ausbildungsinstituten abklären und etablieren.

7. Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung seitens des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss.

8. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands namentlich wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Verträge des Vereins. Vor einem Ausschluss muss das betreffende Mitglied angehört werden.

C. Finanzielle Bestimmungen

9. Finanzielle Mittel des Vereins

Das Netzwerk Forschung und Entwicklung akquiriert Drittmittel für Forschungsprojekte. Bei der Durchführung des Forschungstages sucht es Kooperationspartner, die sowohl finanziell als auch logistisch Unterstützung bieten. Ferner können Einnahmen aus eigenen Dienstleistungen, Vergabungen, Schenkungen und Subventionen sowie einem allfälligen Vermögensertrag entstehen.

INFAP3 ist es erlaubt, auf Infrastrukturen von Institutionen der AP und auf eventuelle andere Ressourcen zurückzugreifen. Dies setzt aber voraus, dass die volle wissenschaftliche Unabhängigkeit bewahrt bleibt.

10. Haftung, Auflösungsbestimmungen

Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung: Wird durch Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung die INFAP3 aufgelöst, so entscheidet diese über die Verwendung des Liquidationserlöses. Der Liquidationserlös soll im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

D. Organe

11. Die INFAP3 Organe sind

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle (Kassenprüfer)

Mitgliederversammlung

Die MV als oberstes Organ findet einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung kann auch per Telefonkonferenz oder per Skype abgehalten werden. Sie ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 /4 der Mitglieder daran teilnehmen. Für die physische MV kann eine Stellvertreterregelung getroffen werden.

Einberufung

- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen zum Voraus unter Angabe der Traktanden (Tagesordnungspunkte). Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Traktandierungsanträge (Anträge für Tagesordnungspunkte) der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden.
- Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid oder der oder die Vorsitzende, falls jemand anders die Versammlung leitet.
- Statutenänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Begehren von 1/5 aller Mitglieder ist er dazu verpflichtet, sie ist spätestens vier Wochen nach Begehren abzuhalten. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Traktanden Beschluss fassen, die zu ihrer Einberufung führten.

Der MV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Bekanntgabe über Ein- und Austritte, Vorstellung neuer Mitglieder.
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets für das Folgejahr (Wirtschaftsplan)
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der KassierIn (SchatzmeisterIn)
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachten Geschäfte
- Festlegung eines etwaigen Jahresbeitrags

Vorstand (VS)

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Vorstandssitzungen können auch per Telefonkonferenz oder per Skype abgehalten werden.

Beschlüsse sind gültig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder (auch E-Mail) oder per Skype gültig.

Revisionsstelle

- Zwei Personen werden für die Dauer von drei Jahren als Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt. Es können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- Die Revisionsstelle hat jährlich die Rechnung der INFAP3 zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht und Antrag zu erstatten.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2016 an einer Telefonkonferenz angenommen und treten sofort in Kraft.

Zürich – Stuttgart, 26. Januar 2016

Unterzeichnet vom Gründungs-Kopräsidium

Elisabeth Schörry-Volk, AKJP
Erwin-Rommel-Str.3,
73525 Schwäbisch Gmünd

Mario Schlegel, Dr. sc. nat. ETH
Stampfenbachstr. 123, CH8006 Zürich

Übrige Gründungsmitglieder:

Gerhard Burda, Mag. Dr. phil. Dr. scient. ptw

Eckhard Frick, Prof. Dr. med.

Wolfram Keller, Dr. med.

Anette Müller, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin

Lutz Müller, Prof. Dr. phil.

Christian Roesler, Prof. Dr. Dipl.-Psych.

Elisabeth Schörry-Volk, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin

Mario Schlegel, Dr. sc. nat. ETH

Ralf Vogel, Prof. Dr. phil.

Postalische Adresse von INFAP3

Alexanderstr. 92, D70182 Stuttgart